

Staatsrat lässt sich mit Entscheidung Zeit – und bekommt recht

WALLIS | Das Kantonsgericht lehnt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend Rechtsverzögerung von Valentin Abgottspon ab.

SEBASTIAN GLENZ

Das Kantonsgericht hält den Staatsrat nicht zur Eile an. Seit dem 15. Oktober 2010 steht ein Entscheid im Fall Abgottspon aus. Der Staatsrat hat bisher noch nicht entschieden, ob es sich um eine missbräuchliche fristlose Entlassung bei der Lehrperson Valentin Abgottspon an der Orientierungsschule Stalden handelte.

Seit dem 15. Oktober hängig

Abgottspon und sein Anwalt haben deshalb am 4. Mai 2011 bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts eine Rechtsverzögerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht. Unter anderem mit folgendem Antrag: Der Staatsrat müsse den Fall prioritär behandeln und beurteilen. Insbesondere

auch deshalb, «weil der Fall verfassungsrechtlich eindeutig ist und die Beurteilung keinen grossen Aufwand zeitigt». Auch hielt Abgottspon in der Beschwerde fest, dass der fehlende Staatsratsentscheid zu seiner Entlassung praktisch einem Berufsverbot gleichkomme, was die Abweisung seiner 21 Stellenbewerbungen trotz Lehrermangels beweisen würde.

Mit Beschwerde abgeblitzt

Das Kantonsgericht hat diese Beschwerde nun abgewiesen. Es begründete den Entscheid unter anderem damit, dass die Entscheidungsfrist sechs Monate beträgt, die das Verwaltungsrechtspflegegesetz einer Behörde zur Erledigung der bei ihr hinterlegten Beschwerde auferlegt. Und diese Frist ist gemäss Kantonsgericht noch nicht verstrichen.

Auch deshalb nicht, weil die Verwaltungsbeschwerde von Valentin Abgottspon gegen seine fristlose Kündigung am 15. Oktober 2010 eingegan-

gen sei, das Beschwerdeverfahren bis zum 15. Mai 2011 sieben Monate gedauert hätte und die Akten sich in dieser Zeit während fast vier Monaten für das Zwischenverfahren bezüglich der aufschiebenden Wirkung beim Kantonsgericht befunden hätten. Infolgedessen hätte der Staatsrat für die Bearbeitung dieses Dossiers höchstens vier Monate Zeit gehabt. Im Urteil heisst es: Es war das Recht des Beschwerdeführers, vom Rechtsmittel und dem entsprechenden Zwischenverfahren Gebrauch zu machen. Gemäss aufgeführter Lehre und Rechtsprechung muss er sich jedoch diese Zeit anrechnen lassen. Das Kantonsgericht widerspricht also dem Vorwurf, dass der Staatsrat das Verfahren verschleppen würde.

Der Beschwerdeführer hätte deshalb nicht bereits Ende April 2011, also sechs Monate nach Eingabe der Beschwerde mit einem Entscheid des Staatsrates rechnen können, auch wenn es wünschenswert gewesen wäre,

wenn die Vorinstanz das Urteil vor Ende des Schuljahres gefällt hätte, heisst es seitens des Kantonsgerichts.

Abgottspon legt keinen Rekurs ein

Abgottspon will gegen diesen Entscheid keinen Rekurs einlegen. «Mein Anwalt und ich haben uns entschieden, keinen Rekurs einzulegen, denn wahrscheinlich würde auch dies wieder als Vorwand benutzt werden, keine Entscheidung in der Sache selber zu fällen und das Verfahren wieder auf die lange Bank zu schieben. Und wir möchten nicht, dass noch einmal einfach so acht Monate verstreichen.

Wir hoffen jetzt, dass der Staatsrat endlich vorwärtsmacht und die Entscheidung endlich fällt, oder beschliesst, in den Ausstand zu treten.» Er selber sei natürlich enttäuscht, dass das Kantonsgericht so entschieden habe. Zumal das Ganze für ihn auch finanzielle und berufliche Konsequenzen habe.



Warten auf den Entscheid. Valentin Abgottspon.